Bundesrat Drucksache 465/1/95

20.09.95

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Juli 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik zur Änderung des Vertrags vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage

Punkt 36 der 688. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu den Eingangsworten:

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung:

Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, da es in Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 2 Ziffer 3 Abs. (2) des Abkommens die Zuständigkeit von Landesbehörden regelt.

Im Rahmen des im November 1986 von den Internationalen Kommissionen zum Schutz der Mosel und der Saar gegen Verunreinigungen verabschiedeten internationalen Warn- und Alarmplanes Mosel-Saar sind die Umweltministerien der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland Entscheidungsstellen für die Auslösung eines internationalen Alarms. Meldestelle für die Weitergabe von Meldungen ist für die Bundesrepublik Deutschland die im Rheinalarmplan eingerichtete internationale Warnzentrale Koblenz bei der dortigen Wasserschutzpolizei.

Ausgeliefert am 21. SEP. 1995

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946